

Aktenzeichen:

10 RV 751/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet
am 5. November 1964

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 5. November 1964, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S t r a u ß
und Bundesrichter Dr. B r o c k e
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter E r n s t
und Bundessozialrichterin V o l l n b e r g
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 17. Mai 1961 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

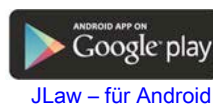
Der Kläger erhielt auf seinen Antrag vom 18. Juni 1951 durch Bescheid des Versorgungsamts (VersorgA) III Berlin vom 3. Januar 1952 wegen Versteifungsveränderung mit Nervendruckbeschwerden durch Verengung der Zwischenwirbelscheiben der Halswirbelsäule als Schädigungsfolge im Sinne der Verschlimmerung eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. In dem anschließenden sozialgerichtlichen Verfahren wurde der Rechtsstreit in der Sitzung des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 7. Juni 1955 durch einen Vergleich erledigt, in dem sich der Beklagte verpflichtete zu prüfen, ob auch eine Schädigung der Lendenwirbelsäule anerkannt und die MdE höher bemessen werden könne. Darauf erkannte das VersorgA durch Bescheid vom 12. September 1955 als Schädigungsfolgen im Sinne der abgegrenzten Verschlimmerung außer der bereits festgestellten Gesundheitsstörung eine Spondylosis der Lendenwirbelsäule an, beließ es aber bei dem bisherigen Grade der MdE von 30 v.H. Auch in dem hieran anschließenden Verfahren wurde vor dem LSG am 21. November 1958 ein Vergleich geschlossen, auf Grund dessen das VersorgA den vom Kläger nicht angefochtenen Bescheid vom 19. Dezember 1959 erließ. In diesem ist die Anerkennung der bereits bisher anerkannten Gesundheitsstörungen im Sinne der Verschlimmerung ausgesprochen, der Grad der MdE aber wiederum nicht geändert. Ein am 15. Februar 1960 gestellter Antrag auf Neufeststellung der Versorgungsbezüge wegen rechtlicher Änderung der Verhältnisse, durch den die Wirbelsäulenschäden des Klägers als Folgen eines am 20. Juni 1945 in der Kriegsgefangenschaft erlittenen Unfalls anerkannt werden sollten, wurde durch Bescheid vom 21. März 1960 abgelehnt. Dieser Bescheid wurde ebenfalls nicht angefochten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



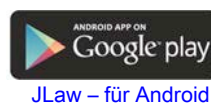
- 3 -

Am 2. Mai 1960 beantragte der Kläger erneut beim VersorgA die Veränderungen der Wirbelsäule als Folgen eines in der Kriegsgefangenschaft erlittenen Unfalls anzuerkennen. Dieser Antrag wurde durch Bescheid vom 6. Mai 1960 mit der Begründung abgelehnt, daß über die Anerkennung der Schädigungsfolgen bereits bindend entschieden worden sei. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Mit der Berufung machte der Kläger geltend, über die ursächliche Bedeutung des von ihm behaupteten schädigenden Vorgangs sei bisher nicht entschieden worden. Obwohl er den in der Gefangenschaft erlittenen Unfall bereits früher als Ursache seines Leidens angegeben habe, sei in den versorgungsärztlichen Äußerungen die Frage des Zusammenhangs der Schädigungen an der Lendenwirbelsäule mit dem erwähnten Unfall überhaupt nicht erörtert worden. Außerdem focht der Kläger den am 7. Juni 1955 vor dem LSG geschlossenen Vergleich nach § 779 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) an und trug dazu vor, er habe im Berufungsverfahren nicht einen höheren Grad der MdE, sondern eine Änderung des Bescheides vom 3. Januar 1952 erreichen wollen, eine neue versorgungsärztliche Untersuchung hätte zu einer Änderung der Bezeichnung der Schädigungsfolgen und zu einer höheren Bewertung der MdE geführt. In der letzten mündlichen Verhandlung des LSG beantragte der Kläger, "den mit dem Beklagten am 7. Juni 1955 geschlossenen Vergleich für unwirksam zu erklären und den Beklagten unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, den ursächlichen Zusammenhang der mit Antrag vom 18. Juni 1951 geltend gemachten Gesundheitsstörungen mit dem schädigenden Ereignis im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) nach den Feststellungen des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung im Röntgen- und Untersuchungsbefund (Aussteuerungsbefund) vom 31. März 1952 zu beurteilen

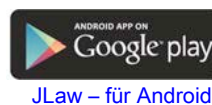
- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und die Leidensbezeichnungen sowie die MdE der mit Bescheid vom 13. Januar 1952 ausgesprochenen Anerkennung abzuändern". Das LSG hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 17. Mai 1961 zurückgewiesen. Es hat in der Begründung zu diesem Urteil, auf die im übrigen Bezug genommen wird, u.a. ausgeführt, der Kläger habe mit seinem Antrag erreichen wollen, daß der Beklagte dazu verurteilt werde, auf die Bindung der bisher erteilten Bescheide zu verzichten, eine nochmalige versorgungsärztliche Untersuchung vornehmen zu lassen und die anzuerkennenden Schädigungsfolgen, deren Ursachen sowie den Grad der MdE neu festzustellen. Streitig sei danach nicht eine Neufeststellung der Versorgungsbezüge wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse (§ 62 BVG), sondern die Erteilung eines neuen Bescheides zugunsten des Berechtigten im Sinne des § 40 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VerwVG). Dafür seien die Voraussetzungen aber nicht gegeben. Die rechtsverbindlichen Bescheide zum Versorgungsanspruch des Klägers stünden im Einklang mit der materiellen Rechtslage, und es sei auch nicht zu erkennen, daß die Versorgungsverwaltung bei der Ablehnung der Erteilung eines neuen sachlichen Bescheides ihr Ermessen fehlerhaft gehandhabt habe. Der Vergleich vom 7. Juni 1955 könne nicht nach § 779 BGB für unwirksam erklärt werden. Der dem Vergleich zugrunde gelegte Sachverhalt habe der Wirklichkeit entsprochen; über den Grund des Anspruchs habe keine Unklarheit bestanden, nur dessen Umfang sollte nachgeprüft werden. Die durch den Vergleich veranlaßte versorgungsärztliche Nachprüfung hätte zu dem Bescheid vom 12. September 1955 geführt, in dem als weitere Schädigungsfolge eine Spondylosis der Lendenwirbelsäule festgestellt worden, jedoch die MdE nicht geändert worden sei. Die dagegen erhobene Klage sei am 21. November 1955 wiederum mit



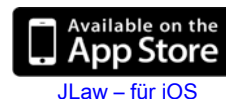
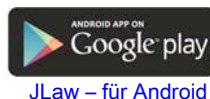
- 5 -

einem Vergleich beendet worden. Dabei sei eine Änderung des Grades der MdE ausdrücklich nicht mehr in Betracht gezogen worden; es sei auch nicht geltend gemacht worden, daß die in dem ersten Vergleich übernommene Verpflichtung noch nicht erfüllt wäre. Der auf Grund des zweiten Vergleichs erlassene Bescheid vom 19. Dezember 1958 sei nicht angefochten worden. Infolgedessen seien die über den Versorgungsanspruch erteilten Bescheide bindend geworden. Diese könnten daher, selbst wenn sie fehlerhaft sein sollten, nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und nur im Rahmen des der Verwaltung eingeräumten Ermessens geändert werden. Der Kläger könne sich dabei aber nicht mehr darauf berufen, daß über seinen Versorgungsanspruch unrichtig entschieden worden sei, nachdem er sich durch Vergleich vom 21. November 1958 damit einverstanden erklärt habe, daß die Schädigungsfolgen so, wie in diesem Vergleich vorgesehen, bezeichnet wurden und dadurch eine Änderung des Grades der MdE nicht eintreten sollte. Zu einer anderen Beurteilung führe auch nicht der am 15. Februar 1960 gestellte Antrag, als Ursache der festgestellten Schädigungsfolgen den im Juni 1945 in der Kriegsgefangenschaft erlittenen Unfall zu bezeichnen. Es bestehe kein Anspruch darauf, daß statt der schädigenden Einwirkungen der Gefangenschaft ein bestimmtes Ereignis als Ursache bezeichnet werde. Dies gelte auch deshalb, weil die unfallrechtlichen Fragen im Sinne der Reichsversicherungsordnung durch den Beschluß des Bundessozialgerichts vom 14. März 1958 - 2 RU 30/55 -, in dem es die Revision des Klägers gegen das Urteil des LSG vom 16. Dezember 1954 als unzulässig verworfen hat, rechtskräftig entschieden worden seien. Es könne dahingestellt bleiben, ob der Kläger im vorinstanzlichen Verfahren überhaupt die Feststellung begehren wollte, daß seine Gesundheitsstörungen Folge eines

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Unfalls seien, und ob überhaupt ein Interesse an einer solchen Feststellung bestanden habe. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat gegen das ihm am 19. Juni 1961 zugestellte Urteil des LSG vom 17. Mai 1961 mit Schriftsatz vom 17. Juli 1961, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 18. Juli 1961, Revision eingelegt.

Er beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

In der Revisionsbegründung vom 3. August 1961, die beim BSG am 8. August 1961 eingegangen ist und auf die Bezug genommen wird, rügt der Kläger zur Statthaftmachung der Revision ausdrücklich eine Verletzung des § 106 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sowie des § 1 der Art. I und IV des Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Ergänzung des BVG (1. Neuordnungsgesetz -NOG-) vom 27. Juni 1960 (BGBI I 409). Er meint, die verschiedenen Schädigungsfolgen gingen auf zwei schädigende Ereignisse zurück. Die mit Bescheid festgestellten Leiden seien durch die außerordentlich schwere körperliche Belastung während der Kriegsgefangenschaft verursacht, die Wirbelsäulentorsion aber auch durch den in der Kriegsgefangenschaft erlittenen Unfall. Ansprüche wegen des Unfalls habe er in einem besonderen Verfahren verfolgt, das durch den Beschluß des BSG vom 27. Februar 1958 - 2 RU 30/55 - (dieser Beschluß betraf die Verweigerung des Armenrechts, die Revision wurde im Anschluß daran durch Beschluß vom 14. März 1958 verworfen) beendet worden sei. Im Verfahren der Kriegsopferversorgung habe er nur die auf die körperliche Tätigkeit in der Gefangenschaft zurückgeführten Folgen geltend gemacht, weil

- 7 -



- 7 -

er geglaubt habe, wegen des in der Kriegsgefangenschaft erlittenen Unfalls nur eine Rente aus der Unfallversicherung erhalten zu können. Erst nachdem ihm die Unrichtigkeit dieser Auffassung klargeworden sei, habe er Ansprüche wegen des in der Gefangenschaft erlittenen Unfalls im Versorgungsverfahren erhoben. Diese Ansprüche seien sachlich begründet, denn bereits nach Ansicht der im Verfahren der Unfallversicherung gehörten Gutachter der Krankenversicherungsanstalt werde der weitaus größere Teil der MdE durch die Torsion der Wirbelsäule infolge des in der Gefangenschaft erlittenen Unfalls hervorgerufen. Dieser sei aber als Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 1 BVG anzusehen. Mit seiner Klage vom 20. Juni 1960 habe er geltend gemacht, daß er an einer durch einen Unfall in der Kriegsgefangenschaft erlittenen Torsion leide, die seine MdE wesentlich beeinträchtige und als Schädigungsfolge zu betrachten sei. Bei den vom VersorgA festgestellten Leiden handle es sich also nicht um die Verschlimmerung eines anlagebedingten Leidens, sondern um die Verschlimmerung einer Wehrdienstbeschädigung (Torsion der Wirbelsäule durch Unfall). Durch das 1. NOG sei die Geltendmachung dieses Anspruchs jederzeit zulässig. Die Ausführungen des LSG über die Rechtsnatur des Zugunstenbescheides seien hinfällig, denn die in der Frist des Art. IV § 1 des 1. NOG erhobenen Klagen und Berufungen enthielten auch einen Antrag im Sinne des Art. IV § 1 Abs. 2 des 1. NOG. Über diesen Antrag hätte somit sachlich entschieden werden müssen. Dazu hätte es einer weiteren Sachaufklärung bedurft. Deren Unterlassung verstoße gegen § 106 SGG. Das LSG habe ferner auch das materielle Recht verletzt, indem es § 1 Abs. 1 des Art. IV des 1. NOG nicht angewandt habe.

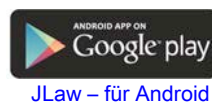
Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Er meint, wesentliche Verfahrensmängel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG oder eine Verletzung des Gesetzes bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG seien nicht substantiiert gerügt worden und lägen auch nicht vor.

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen und auch nicht über die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des BVG zu entscheiden gehabt hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG), wäre die Revision aber nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gerügt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

In der Revisionsbegründung vom 3. August 1961, auf die Bezug genommen wird, rügt der Kläger ausdrücklich nur eine Verletzung des § 106 SGG und des Art. I § 1 sowie des Art. IV § 1 des 1. NOG. Auf die zuletzt genannten Vorschriften kann jedoch die Rüge eines wesentlichen Verfahrensmangels nicht gestützt werden. Der Art. I § 1 aaO enthält die durch das 1. NOG geänderte Fassung des § 1 BVG, also einer Vorschrift des materiellen Rechts der Kriegsopferversorgung, und Art. IV § 1 aaO enthält Übergangsvorschriften für die sich aus dem NOG ergebenden Änderungen bei laufenden Bezügen, für die nach dem NOG neu entstehenden Ansprüche und für das dabei von den Versorgungsbehörden zu beachtende Verfahren. Eine Verletzung dieser Vorschriften könnte aber - selbst wenn sie vorläge - nicht die Rüge eines Verfahrensmangels im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG rechtfertigen, der nur aus einer Verletzung der das gerichtliche Verfahren betreffenden Vorschriften des SGG und der nach § 202 SGG entsprechend anwendbaren Vorschriften der Zivilprozeßordnung hergeleitet werden kann.



- 9 -

Soweit der Kläger als wesentlichen Verfahrensmangel noch ausdrücklich eine Verletzung des § 106 SGG rügt, ist diese Rüge überhaupt nicht substantiiert, wie es durch § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG zwingend vorgeschrieben ist. Die Ausführungen in der Revisionsbegründung zu dieser Rüge bestehen in einer allgemeinen Schilderung der für die Einleitung dieses Verfahrens maßgebenden Umstände und in Darlegungen darüber, daß es sich entgegen der Ansicht des Beklagten bei den festgestellten Beschwerden an der Wirbelsäule nicht um die Verschlimmerung eines vorhandenen Leidens, sondern um die Folgen der Torsion der Wirbelsäule handle, die auf den erwähnten Unfall in der Kriegsgefangenschaft zurückzuführen sei. Mit diesen Ausführungen ist jedoch nicht dargelegt, daß das Gericht nach § 106 SGG genötigt gewesen wäre, auf eine Klärung des Sachverhalts in der vom Kläger angedeuteten Richtung hinzuwirken. Der Kläger übersieht, daß das LSG nach seiner Rechtsauffassung, die allein für die Beurteilung von Verfahrensmängeln maßgebend ist, nur darüber zu entscheiden hatte, ob die Verwaltung nach § 40 VerwVG gehalten gewesen wäre, die durch rechtsverbindliche Bescheide geschaffene Regelung zugunsten des Klägers durch einen neuen Bescheid in dem von diesem gewünschten Sinne zu ändern. Das aber hat das LSG aus materiell-rechtlichen Erwägungen verneint, vornehmlich im Hinblick auf die am 7. Juni 1955 und 21. November 1958 abgeschlossenen Vergleiche. Zu dem Anspruch des Klägers auf Anerkennung des Unfalls als Ursache seines Wirbelsäulenleidens hat das LSG hervorgehoben, daß ein Anspruch eines Versorgungsberechtigten auf eine derartige Anerkennung nicht bestehe und daß im vorliegenden Fall auch kein rechtliches Interesse an einer solchen Anerkennung vorhanden sei. Bei dieser Rechtsauffassung, deren Richtigkeit bei der Rüge von Verfahrensmängeln

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nicht geprüft werden kann, bestand für das LSG jedenfalls keine Verpflichtung, auf eine nähere Klärung des Unfalls selbst und seines Einflusses auf die derzeitigen Gesundheitsstörungen des Klägers hinzuwirken. Bei wohlwollender Betrachtung des Vorbringens des Klägers kann diesem die Rüge entnommen werden, das LSG habe die gestellten Anträge verkannt und infolgedessen nicht über einen vom Kläger erhobenen Anspruch entschieden, der nach Wegfall der Anmeldefristen durch das 1. NOG noch nachträglich geltend gemacht werden konnte und mit den im Laufe des Verfahrens gestellten Anträgen auch in der durch Art. IV § 1 aaO bestimmten Frist geltend gemacht worden sei. Diese auf eine Verletzung des § 123 SGG gerichtete Rüge geht jedoch ebenfalls fehl. Nach § 123 SGG entscheidet das Gericht über die Ansprüche des Klägers, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein. Diese Vorschrift ist insbesondere dann verletzt, wenn das LSG den von dem Kläger erhobenen Anspruch übergeht oder dessen Inhalt bei vernünftiger Würdigung der gestellten Anträge verkennt. Nach der Sitzungsniederschrift des LSG, gegen deren Richtigkeit und Vollständigkeit keine Einwendungen erhoben worden sind, und nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils hat der Kläger in der letzten Sitzung des LSG vom 17. Mai 1961 erklärt, er fechte den am 7. Juni 1955 geschlossenen Vergleich nach § 779 BGB an und begehre eine Änderung des Bescheides vom 3. Januar 1952 auf Grund einer erneuten versorgungsärztlichen Untersuchung, aus der sich eine Änderung der Bezeichnung der Schädigungsfolgen und eine Erhöhung der MdE ergeben müsse. Der Kläger hat dann laut Sitzungsniederschrift den Antrag gestellt,

den am 7. Juni 1955 abgeschlossenen Vergleich für unwirksam zu erkennen und den Beklagten



- 11 -

unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, den ursächlichen Zusammenhang der mit Antrag vom 18. Juni 1951 geltend gemachten Gesundheitsstörungen mit dem schädigenden Ereignis im Sinne des § 1 BVG nach den Feststellungen des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung im Röntgen- und Untersuchungsbefund (Aussteuerungsbefund vom 31.3.1952) zu beurteilen und die Leidensbezeichnungen sowie die Minderung der Erwerbsfähigkeit der mit Bescheid vom 13. Januar 1952 ausgesprochenen Anerkennung abzuändern,

hilfsweise,

die Aufhebung der Entscheidung des Sozialgerichts Berlin vom 28. Oktober 1960 und die Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung.

Das LSG war an die Fassung dieses laienhaft formulierten Antrages nicht gebunden und hat zu dessen Auslegung auf das schriftliche und mündliche Vorbringen des Klägers zurückgegriffen. Es hat den Antrag unter Berücksichtigung dieses Vorbringens und des bisherigen Verfahrens so aufgefaßt, daß der Beklagte verurteilt werden solle, unter Verzicht auf die Rechtsverbindlichkeit der bisherigen Bescheide nach erneuter versorgungsärztlicher Untersuchung dem Kläger einen neuen Bescheid über die Anerkennung von Schädigungsfolgen und die dadurch bedingte MdE zu erteilen. Diese Auslegung ist auf die Erwägung gestützt, daß der Kläger nicht eine Neufeststellung gemäß § 62 BVG angestrebt haben kann, da er eine wesentliche Änderung der Verhältnisse nicht dargetan hat, und daß er das angestrebte Ziel, den Verzicht auf die Rechtsverbindlichkeit der bisherigen Bescheide, mit der Anfechtung des 1955 geschlossenen Vergleichs nach § 779 BGB hat herbeiführen wollen.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gegen diese Auslegung seines Antrages hat der Kläger keine Tatsachen vorgebracht, aus denen substantiierte Verfahrensrügen zu entnehmen wären. Über den Anspruch, wie ihn das LSG unter den gegebenen Umständen ausgelegt hat, ist aber vom LSG entschieden worden. Es hat die Voraussetzungen zur Erteilung eines neuen Bescheides nach § 40 VerwVG nicht für gegeben erachtet und damit auch nicht die Versorgungsbehörde für verpflichtet gehalten, die von dem Kläger in dem neuen Bescheid angestrebte Änderung der Anerkennung der Schädigungsfolgen und der Höhe der MdE auszusprechen. Das LSG hat somit § 123 SGG nicht verletzt.

Schließlich könnte in dem Vorbringen des Klägers, das LSG habe keine Feststellung über den Unfall in der Gefangenschaft und dessen Einfluß auf sein Leiden getroffen, die Rüge einer Verletzung des § 128 SGG gesehen werden. Diese Rüge muß schon daran scheitern, daß der Kläger keine Umstände vorgebracht hat, die das LSG genötigt hätten, eine derartige Feststellung zu treffen. Da es aber - wie bereits oben erörtert - nach der Rechtsauffassung des LSG auf die Behauptungen des Klägers zu dem Hergang des Unfalls und dessen Einfluß auf die anerkannten Gesundheitsstörungen nicht ankam, brauchte das LSG auch keine Feststellung dazu zu treffen, ob die Behauptungen des Klägers zutreffen oder nicht. Der in dem Vorbringen des Klägers liegende Vorwurf, das LSG hätte nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt, ist demnach nicht gerechtfertigt. Unter diesen Umständen kann dahinstehen, ob der Kläger überhaupt nach seinen eigenen Behauptungen einen "Unfall" erlitten hat. Wenn als Unfall im Sinne des Versorgungsrechts eine plötzliche, unerwartete und von außen kommende Gewalteinwirkung anzusehen ist, so hat der Kläger dazu nur vorgetragen, daß er beim Tragen von schweren Lasten Druck "Quetschungen" erlitten habe.



- 13 -

Die Rügen wesentlicher Verfahrensmängel greifen somit nicht durch. Die Revision ist daher nicht statthaft und war nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)